

# RS Vwgh 1992/9/22 92/14/0064

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.1992

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §21 Abs1 Z1;

EStG 1972 §21 Abs2 Z1;

EStG 1972 §23 Z1;

GewStG §1 Abs1;

### Rechtssatz

Maßnahmen des Abgabepflichtigen zur Baureifmachung seiner Grundstücke wie Ansuchen um Umwidmung und Erstellung von Bebauungsplänen, Kostenübernahmen, Grundtausch und Zukauf, Abtretung von Flächen für Zufahrtsstraßen, Haftungsübernahmen für Zufahrtsstraßenkosten und Kanalisationskosten, Beauftragung eines Immobilienmaklers sprechen für die Annahme eines Gewerbebetriebes. Für die Beurteilung der Frage, ob es sich um Hilfgeschäfte eines landwirtschaftlichen Betriebes handelt, ist allerdings neben anderen Gesichtspunkten als entscheidend anzusehen, ob ein hoher Schuldenstand den Abgabepflichtigen zum Verkauf von Betriebsgrundstücken gezwungen hat, um den landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieb erhalten zu können (Hinweis E 26.4.1989, 89/14/0004).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992140064.X02

### Im RIS seit

22.09.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)